

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Juli 2021



Europäische
Investitionsbank-Gruppe

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Juli 2021

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

© Europäische Investitionsbank, 2021.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org.

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.
Sie können sich auch an unseren Infodesk wenden (info@eib.org).

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

Inhalt

Versionskontrolle	ii
Glossar	iii
1 Einleitung	1
2 Rahmen	2
2.1 Ziele	2
2.2 Anwendungsbereich	2
2.3 Definition von Geldwäsche	2
2.4 Definition von Terrorismusfinanzierung	3
3 Modell der drei Verteidigungslinien	3
4 Risikomanagement	4
4.1 Risikobereitschaft	4
4.2 Compliance-Risikobewertung	4
4.3 Risikobasierter Ansatz	4
5 Sorgfältige Prüfung der Vertragspartner	4
5.1 Feststellung und Überprüfung der Identität der Vertragspartner, an die sich berufliche Tätigkeiten der EIB richten	5
5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers	5
5.3 Prüfung des Zwecks der Geschäftsbeziehung	5
5.4. Kontinuierliche Überwachung	6
6 Meldepflicht	6
6.1 Meldepflichtige Personen	6
6.2 Compliance-Funktionen	6
6.3 Generalinspektion	7
7 Einhaltung von Sanktionen	7
8 Datenmanagement	7
8.1 Datenschutz	7
8.2 Aufbewahrungspflicht	8
9 Schulungen	8
10 Überprüfung	8

Versionskontrolle

Fassung	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	04.04.2012	Erstellung CAM-Verfahren (Counterparty Acceptance and Monitoring) zur Genehmigung und Überwachung von Vertragspartnern
2.0	02.07.2014	Einführung der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Berücksichtigung von Integritäts-, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken
2.1	12.10.2016	Umgesetzte Maßnahmen der 4. Geldwäscherichtlinie zur Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer, der Meldung von Verdachtsfällen und Verweise auf Datenschutzbestimmungen (Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF)
2.2	18.01.2018	Aktualisierung des Rahmens der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF, um die Definition von GW/TF gemäß Geldwäscherichtlinie, Meldepflichten, Sanktionsbestimmungen und Aufbewahrungspflichten zu übernehmen
2.3	08.12.2020	Überarbeiteter Rahmen der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF, um die 5. Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen
3.0	22.07.2021	Überprüfung im Rahmen der Transitional-Roadmap-Initiative (Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF)

Dieses Dokument wird nach der Genehmigung durch die Verwaltungsräte wirksam und wird veröffentlicht. Es bleibt in Kraft, bis es durch eine neue Fassung ersetzt wird.

Glossar

BBP	Best Banking Practice
Bekämpfung von GW	Bekämpfung von Geldwäsche
Bekämpfung von GW/TF	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Bekämpfung von TF	Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung
Datenschutzgrundverordnung	Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018
Diesen Leitlinien unterliegende Personen	Das gesamte Personal der EIB-Gruppe, die Mitglieder des Verwaltungsrats der EIB und des EIF, die Mitglieder des Direktoriums der EIB und des EIF, der geschäftsführende Direktor/stellvertretende geschäftsführende Direktor des EIF und alle anderen Personen, die Dienstleistungen für die EIB-Gruppe erbringen, unabhängig von der Art ihres Dienstverhältnisses (z. B. entsandte Personen, einheimische Beschäftigte in einem Außenbüro, Absolventen, Trainees, Praktikanten und Ferienkräfte), sowie sämtliche anderen Personen, die nicht direkt in den Einrichtungen der EIB-Gruppe beschäftigt sind, aber Dienstleistungen für sie erbringen, also Zeitarbeitskräfte, externe Berater oder Beschäftigte anderer Dienstleister, soweit ihre vertraglichen Vereinbarungen mit der EIB-Gruppe dies vorsehen
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EIB	Europäische Investitionsbank
EIB-Gruppe	Europäische Investitionsbank und Europäischer Investitionsfonds
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EU	Europäische Union
EU-Rechtsakte und -Leitlinien	Von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU erlassene oder verabschiedete Rechtsakte und Leitlinien für Geschäftsbanken
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GW	Geldwäsche
GWBA	Geldwäschebeauftragter
GWR	Richtlinien der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
GW/TF	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
KYC	Know Your Customer
Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF	Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Leitungsorgane	Darunter fallen für die Zwecke dieser Leitlinien der EIB-Verwaltungsrat und/oder das EIB-Direktorium, der Verwaltungsrat des EIF und/oder der geschäftsführende Direktor/stellvertretende geschäftsführende Direktor des EIF
Maßgebliche Organisationen	Organisationen und standardsetzende Einrichtungen wie die EU, die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, der Rat für Finanzstabilität, die FATF, die OECD, das Global Forum, die G20, der Inklusive Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie deren Nachfolgeorganisationen (aus den NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe)
NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe	Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit mangelhafter Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich
OCCO	Direktion Compliance
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und bei hinreichender Begründung das Recht auf Löschung dieser Daten
TF	Terrorismusfinanzierung
Tipping Off	Die rechtswidrige Information künftiger oder bestehender Vertragspartner der EIB oder anderer Dritter, dass es im Zusammenhang mit einer Operation und/oder einem Vertragspartner Probleme mit der Regeleinhaltung geben könnte oder gab und/oder dass eine Untersuchung durchgeführt wurde, wird oder werden könnte, sowie die Weitergabe von deren Ergebnissen
TRC	Steuerliche und regulatorische Compliance
UN	Vereinte Nationen

1 Einleitung

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und [Steuerstraftaten](#) untergraben unter anderem die Stabilität und Integrität der Finanzsysteme, die Bemühungen von Staaten, eine nachhaltige Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu gewährleisten und angemessene öffentliche Einnahmen zu erzielen. Die EU, ihre Einrichtungen und Organe setzen sich nachdrücklich für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union und weltweit ein. Seit der ersten Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 1990 hat die Europäische Union einen soliden Regulierungsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt, den sie kontinuierlich weiterentwickelt.

Die aus der EIB und dem EIF bestehende EIB-Gruppe legt großen Wert auf Integrität und gute Unternehmensführung und wendet höchste Maßstäbe bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an.

Der Charakter der EIB und ihrer Mitglieder sowie die Tatsache, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgt und sich bei ihrer Strategie auch an Gemeinwohlzielen orientiert, sind wichtige Merkmale, durch die sich die EIB von Geschäftsbanken unterscheidet. Bei der Erfüllung ihrer Gemeinwohlziele wendet die EIB BBP-Grundsätze¹ an, wie in der [Satzung](#) und der [Geschäftsordnung der EIB](#) vorgesehen. Die EIB unterliegt zwar nicht generell den EU-Rechtsakten und -Leitlinien, hält sich aber freiwillig insoweit daran, wie die [BBP-Leitsätze](#) dies vorsehen. Das gilt einzeln und konsolidiert; letzteres bedeutet, dass die EIB zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (von der EIB kontrollierte Einrichtungen wie dem EIF) als eine Einheit betrachtet wird.

Dementsprechend wendet die EIB-Gruppe als Best Banking Practice die allgemeinen Grundsätze und Standards an, die in den EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Geldwäscherichtlinie² niedergelegt sind, und berücksichtigt für die Zwecke der Auslegung internationale Standards wie die [Empfehlungen der FATF](#). Somit verlangt die EIB, dass ihre Vertragspartner (die finanzielle Unterstützung von der EIB-Gruppe erhalten) bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das anwendbare Recht beachten.

Vor diesem Hintergrund überwacht und stärkt die EIB-Gruppe fortwährend die Wirksamkeit ihrer Compliance-Standards und Kontrollen. Damit mindert sie das Risiko, dass Gelder der EIB-Gruppe oder aus anderen Quellen für Aktivitäten missbraucht werden, die nach anwendbarem Recht illegal oder missbräuchlich sind.

Die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthalten die wichtigsten Grundsätze zur Bekämpfung von GW/TF und zu damit verbundenen Integritätsaspekten bei relevanten beruflichen Tätigkeiten der EIB-Gruppe. Sie werden durch die jeweiligen Prozessanweisungen der EIB und des EIF umgesetzt.

Die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF ersetzen die „Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EIB-Gruppe“ und gelten bei der Aufnahme einer

¹ Der EIF wendet die beste Marktpraxis an (BMP).

² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäscherichtlinie) und Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie).

Geschäftsbeziehung sowie bei allen neuen oder wieder aufgenommenen Aktivitäten, bei denen Einrichtungen der EIB-Gruppe berufliche Tätigkeiten erbringen, wie in den Prozessanweisungen dargelegt.

Alle diesen Leitlinien unterliegenden Personen sind für die Einhaltung der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF und ihrer Prozessanweisungen verantwortlich.

2 Rahmen

2.1 Ziele

Mit den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den Prozessanweisungen werden Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, die verhindern, dass die EIB-Gruppe selbst und die den Leitlinien unterliegenden Personen mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen kriminellen Aktivitäten³ in Verbindung gebracht oder dafür missbraucht werden.

Des Weiteren soll mit der Beachtung der Leitlinien zur Bekämpfung von GW/TF unter anderem vermieden werden, dass der EIB-Gruppe durch Nichteinhaltung der geltenden Standards zur Bekämpfung von GW/TF ein Reputationsschaden oder ein finanzieller Verlust entsteht.

2.2 Anwendungsbereich

Diese Leitlinien betreffen die beruflichen Tätigkeiten der Einrichtungen der EIB-Gruppe, wie in den entsprechenden Prozessanweisungen dargelegt.

Sie gelten für alle Personen, die diesen Leitlinien unterliegen.

Die Leitungsorgane der Einrichtungen der EIB-Gruppe sind dafür verantwortlich, die Umsetzung eines angemessenen und wirksamen internen Governance-Rahmens und eines internen Kontrollrahmens, wie er etwa mit diesen Leitlinien vorliegt, einzurichten, zu genehmigen und zu überwachen, damit die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen gewährleistet wird. Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehört es auch, die Risikobereitschaft festzulegen, sie mit der bestehenden Risikolage abzugleichen und Entscheidungen über Finanzierungen und neue Geschäftsbeziehungen zu treffen.

2.3 Definition von Geldwäsche

Als Geldwäsche⁴ gelten folgende vorsätzlich begangene Handlungen:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

³ Siehe Definition in Artikel 3 Absatz 4 der Geldwäscherichtlinie.

⁴ Siehe die Definitionen in Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Geldwäscherichtlinie.

- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- d) die Beteiligung an einer der unter den vorgehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Geldwäsche liegt unabhängig von dem Land/der Jurisdiktion vor, in dem oder der die Handlungen vorgenommen wurden, die den zu waschenden Vermögensgegenstände zugrunde liegen.⁵

2.4 Definition von Terrorismusfinanzierung

Terrorismusfinanzierung bedeutet die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 10 der [Richtlinie \(EU\) 2017/541 vom 15. März 2017](#) zur Terrorismusbekämpfung zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.

Betrifft die Terrorismusfinanzierung eine der in den Artikeln 3, 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2017/541 genannten Straftaten, so ist es nicht erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine dieser Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, und es ist auch nicht erforderlich, dass der Täter weiß, für welche spezifische Straftat oder Straftaten die Mittel verwendet werden sollen.⁶

3 Modell der drei Verteidigungslinien

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe steuern intern die Risiken und Kontrollen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anhand der drei Verteidigungslinien zur Risikoermittlung und -steuerung.

In der ersten Verteidigungslinie gehen Geschäftsbereiche Risiken ein und sind unmittelbar und dauerhaft für deren operative Steuerung zuständig, wie in den Prozessanweisungen erläutert.

Im Kontext der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bilden die Compliance-Funktionen der EIB-Gruppe die zweite Verteidigungslinie. Sie übernehmen unter anderem die risikoorientierte Überwachung von Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, setzen Standards und bieten Richtungsweisung, Unterstützung und Beratung bei Fragen zur GW/TF-Risikotoleranz. Wie weit die Compliance-Funktionen involviert sind, hängt von den identifizierten GW/TF-Risikofaktoren ab.

⁵ Siehe Definition in Artikel 1 Absatz 3 der Geldwäscherichtlinie.

⁶ Siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5 der Geldwäscherichtlinie in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.

Die interne Revision stellt die dritte Verteidigungslinie dar. Sie prüft unabhängig die ersten beiden Verteidigungslinien, ermittelt die Angemessenheit und Wirksamkeit der GW/TF-Kontrollen und gibt gegenüber dem Verwaltungsrat der EIB und dem Verwaltungsrat des EIF Erklärungen zur reibungslosen Steuerung der GW/TF-Risiken ab.

4 Risikomanagement

4.1 Risikobereitschaft

Nach Maßgabe der [Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe](#) enthält der Rahmen für die Risikobereitschaft eine Erklärung zur Risikobereitschaft. Er beschreibt etwa die Limite für GW/TF-Risiken und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personen, die die Aufsicht über die Umsetzung und Überwachung des Rahmens für die Risikobereitschaft haben.

4.2 Compliance-Risikobewertung

Zur Steuerung der GW/TF-Risiken führen die EIB und der EIF Compliance-Risikobewertungen durch, soweit auf die EIB-Gruppe anwendbar. Bei den Risikodimensionen und den Kriterien zur Bewertung der GW/TF-Risiken richten sich ihre Standards und Grundsätze nach der Geldwäscherichtlinie und der Best Practice in der Branche, abgestimmt auf den Charakter und die Größe der jeweiligen Einrichtung. Die Ergebnisse werden auch auf Gruppenebene konsolidiert. Dazu können die Einrichtungen der EIB-Gruppe auch den Input relevanter EU-weiter Risikobewertungen einbeziehen.

4.3 Risikobasierter Ansatz

Auch wenn ihre Einrichtungen weder Konten eröffnen oder verwalten noch Einlagen entgegennehmen und sich an Gemeinwohlzielen orientieren, hat die EIB-Gruppe diese Leitlinien und die Prozessanweisungen mit dem Ziel angenommen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, um auf ihre eventuellen GW/TF-Risiken verhältnismäßig reagieren zu können. Bei der Minderung der GW/TF-Risiken ihrer beruflichen Tätigkeiten verfolgt die EIB-Gruppe einen risikobasierten Ansatz. Dabei berücksichtigt sie unter anderem die Art des Vertragspartners (einschließlich des Sektors), die Geschäftsbeziehung, das Produkt oder die Transaktion und das Land der Geschäftstätigkeit. Das mit neuen Produkten verbundene GW/TF-Risiko und wesentliche Änderungen an bestehenden Produkten werden ermittelt, bewertet und genehmigt.

5 Sorgfältige Prüfung der Vertragspartner

Die EIB-Gruppe wendet für ihre Vertragspartner die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht an und berücksichtigt dabei unter anderem die Art des Vertragspartners (einschließlich des Sektors), die Geschäftsbeziehung, das Produkt oder die Transaktion und das Land oder die Länder der Geschäftstätigkeit (Counterparty Due Diligence).⁷ Über ihre NCJ-Leitlinien und -Prozessanweisungen berücksichtigt die EIB-Gruppe Jurisdiktionen, für die eine oder mehrere maßgebliche Organisationen festgestellt haben, dass sie keine ausreichenden Fortschritte auf dem

⁷ Siehe Artikel 13 der Geldwäscherichtlinie.

Weg zu einer zufriedenstellenden Umsetzung der auf EU- und/oder internationaler Ebene vereinbarten Standards in den Bereichen der Bekämpfung von GW/TF und/oder Steuertransparenz/verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich erzielt haben. Zudem wenden die Einrichtungen der EIB-Gruppe risikobasiert die folgenden Sorgfaltsmaßnahmen an.

5.1 Feststellung und Überprüfung der Identität der Vertragspartner, an die sich berufliche Tätigkeiten der EIB richten

Die EIB-Gruppe stellt die Identität der Vertragspartner fest, an die sie sich mit ihren beruflichen Tätigkeiten richtet, und überprüft diese auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen aus glaubwürdigen, unabhängigen Quellen.

5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

Die EIB-Gruppe ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen, also der natürlichen Person oder Personen von Vertragspartnern, an die sich die beruflichen Tätigkeiten der EIB richten:

- der natürlichen Person oder der natürlichen Personen, die (letztlich) Eigentümer des Vertragspartners oder der Vermögenswerte des Vertragspartners ist/sind oder den Vertragspartner oder dessen Vermögenswerte kontrolliert/kontrollieren, oder
- in deren Auftrag eine Transaktion ausgeführt wird oder die Geschäftsbeziehung zur EIB-Gruppe aufgebaut wird.

Bei relevanten Unternehmen ohne wirtschaftlichen Eigentümer oder im Fall eines Zweifels, ob es sich bei der festgestellten Person oder den Personen um den oder die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, werden gleichwertige Kontrollen auf Ebene der Geschäftsleitung durchgeführt. Dabei handelt es sich um die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die eine (geschäftsführende) Kontrolle über die Leitung des jeweiligen Unternehmens ausübt oder ausüben.

5.3 Prüfung des Zwecks der Geschäftsbeziehung

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ergreift die EIB-Gruppe angemessene Maßnahmen, um Art und Zweck ihrer Geschäftsbeziehungen und das GW/TF-Risiko hinreichend zu bewerten. Dazu gehört auch die Bewertung von Integritätsaspekten der Geschäftsbeziehung, um zu verhindern, dass die EIB-Gruppe in berufliche Tätigkeiten und/oder Geschäftsbeziehungen involviert wird, die zum Zweck von kriminellen Tätigkeiten angebahnt wurden oder aus Geldern mitfinanziert werden, die möglicherweise illegalen Ursprungs sind.

5.4. Kontinuierliche Überwachung

Es findet eine kontinuierliche Überwachung (einschließlich Überwachung der Transaktionen) statt, um eventuelle GW/TF- oder damit zusammenhängende Integritätsrisiken aufzudecken, die im Lauf der Geschäftsbeziehungen entstehen können. Intensität und Umfang der kontinuierlichen Überwachung folgen einem risikobasierten Ansatz.

6 Meldepflicht

6.1 Meldepflichtige Personen

Die diesen Leitlinien unterliegenden Personen sind verpflichtet, mutmaßliches Fehlverhalten, Verstöße oder Verdachtsfälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung über die hier genannten Meldewege zu melden.

Es ist verboten, künftige oder bestehende Vertragspartner der EIB oder andere Dritte zu warnen, dass es im Zusammenhang mit einer Operation und/oder einem Vertragspartner Probleme mit der Regeleinhaltung geben könnte oder gab und dass eine Untersuchung durchgeführt wurde, wird oder werden könnte, sowie deren Ergebnisse weiterzugeben (Tipping-Off-Verbot). Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Verletzung von Dienstpflichten und unter Umständen eine Straftat dar. Bei entsprechenden Vorwürfen kann gegen die Person, die den künftigen oder bestehenden Vertragspartner gewarnt hat, eine Untersuchung oder Ermittlung eingeleitet werden, die ein Disziplinarverfahren, Sanktionen und eventuell die Verweisung des Falles an nationale Behörden zwecks strafrechtlicher Verfolgung zur Folge haben kann. Jeder Verdacht, dass Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder in einem GW/TF-Zusammenhang im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten der EIB-Gruppe stehen, muss – unabhängig von der Höhe des Betrags – zwecks Beurteilung und gegebenenfalls Untersuchung der Generalinspektion gemeldet werden. Die Ergebnisse der jeweiligen Beurteilungen und Untersuchungen werden den Compliance-Leitern/Leiterinnen von EIB und EIF in ihrer Funktion als Geldwäschebeauftragte mitgeteilt, die der Luxemburger Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen GW/TF-Verdachtsfälle melden (vgl. 6.2).

Die Verhaltenskodexe von [EIB](#) und [EIF](#) und die [Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe](#) legen fest, unter welchen Bedingungen die EIB-Gruppe im Rahmen dieser Leitlinien Personen, die den vorliegenden Leitlinien unterliegen und GW/TF-Verdachtsfälle melden, Unterstützung und die vertrauliche Behandlung ihrer Identität und Schutz vor Repressalien gewährt.

6.2 Compliance-Funktionen

Die EIB-Gruppe hat für die EIB und den EIF Absichtserklärungen mit der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen des Großherzogtums Luxemburg unterzeichnet. Darin ist festgelegt, wie verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten gemeldet werden. Die Compliance-Leiter/Leiterinnen handeln jeweils als Geldwäschebeauftragte für die EIB und den EIF. In dieser Funktion melden sie oder ihre Vertreter GW/TF-Verdachtsfälle an die Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in Luxemburg.

6.3 Generalinspektion

Die Generalinspektion prüft und untersucht, wo erforderlich, Vorwürfe von rechtswidrigem Verhalten, auch in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten der EIB-Gruppe. Sie arbeitet unmittelbar mit der EUSTA und dem OLAF zusammen und berichtet an sie. Sie kann nach Maßgabe der Betrugsbekämpfungsleitlinien von [EIB](#) und [EIF](#) Fälle von mutmaßlich rechtswidrigem Verhalten auch an andere zuständige Stellen verweisen.

7 Einhaltung von Sanktionen

Die EIB-Gruppe hält die Sanktionen, Bestimmungen und Regelungen ein, die für ihre beruflichen Tätigkeiten (EU, UN und von der EIB-Gruppe bestimmte Sanktionsbehörden außerhalb der EU) gemäß den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Einhaltung von Sanktionen in ihrer jeweils geänderten Fassung gelten.

8 Datenmanagement

8.1 Datenschutz

Von den Einrichtungen der EIB-Gruppe im Rahmen dieser Leitlinien und ihrer Prozessanweisungen verarbeitete personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung⁸. Gemäß der Geldwäscherichtlinie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Angelegenheit des öffentlichen Interesses anzusehen. Deshalb ist die Verarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung⁹ rechtmäßig. Die Verordnung betrifft den möglichen Austausch personenbezogener KYC-Daten gemeinsamer Vertragspartner im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten der EIB.

Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang, Berichtigung und – in begründeten Fällen – Sperrung und Löschung der Daten („Rechte der betroffenen Person“). Zur Geltendmachung ihrer Rechte können sie den Datenverantwortlichen kontaktieren. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Ausführliche Bestimmungen zur Anwendung der Datenschutzgrundverordnung zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthalten die entsprechenden Datenschutzerklärungen der [EIB](#) und des [EIF](#), die auf deren Webseiten veröffentlicht sind.

⁸ Siehe Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

⁹ Siehe Art. 43 der Geldwäscherichtlinie und Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutzgrundverordnung.

8.2 Aufbewahrungspflicht

Alle Transaktionsdaten, alle für die Identifizierung eingeholten Daten sowie alle im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Unterlagen werden aufbewahrt. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende der Geschäftsbeziehung aufzubewahren.

9 Schulungen

Alle Beschäftigten und gegebenenfalls Mitglieder der Leitungsorgane der Einrichtungen der EIB-Gruppe absolvieren Pflichtschulungen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auch den Schutz personenbezogener Daten betreffen. Die Schulungen werden regelmäßig angepasst und fortlaufend durchgeführt, um die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, Operationen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen und darauf zu reagieren. Darüber hinaus können weiterführende Ad-hoc-Schulungen oder andere bewussteinsschärfende Maßnahmen organisiert werden, abgestimmt auf die Zuständigkeiten in der jeweiligen Verteidigungslinie.

10 Überprüfung

Zur Einhaltung internationaler Standards und relevanter EU-Rechtsakte und -Leitlinien, soweit nach den BBP-Leitsätzen erforderlich, bleibt dieses Dokument so lange in Kraft, bis es durch eine aktuellere und vom Verwaltungsrat der EIB und des EIF genehmigte Fassung ersetzt wird.

Der/die Compliance-Leiter/Leiterin der EIB pflegt die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von GW/TF zusammen mit dem/der GCCO des EIF und den betreffenden Abteilungen der EIB-Gruppe. Die Compliance-Leiter/Leiterinnen legen unter Berücksichtigung der internationalen Standards und relevanten EU-Rechtsakte und -Leitlinien, soweit nach den [BBP-Leitsätzen](#) erforderlich, die jeweiligen Aktualisierungen den zuständigen Beschlussfassungsorganen zur Genehmigung vor.

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Juli 2021



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org